

### **3. September 2019 - Tarifverträge unterzeichnet**

Nach insgesamt zwei Redaktionsgesprächen mit der TdL im Juni und Juli zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 und dem Abschluss der Redaktion am 31. Juli 2019 hat VERDI am 3. September 2019 die Tarifverträge unterzeichnet.

**Neben der allgemeinen Erhöhung der monatlichen Entgelte für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder und umfangreichen Verbesserungen in der Eingruppierung konnten wir uns in der Redaktion in den zuletzt offenen Punkten einigen.**

Nachdem die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L deutlich erhöht werden und sie nunmehr ab dem 1. Januar 2019 100 Euro (EG 2 bis 8) bzw. 180 Euro (EG 9a bis 15) betragen, konnten wir auch eine Einigung darüber erzielen, dass die erhöhten Garantiebeträge auch auf die Fälle anzuwenden sind, in denen die Höhergruppierung bereits vor dem 1. Januar 2019 erfolgt ist.

Weiterhin haben wir mit der TdL auf ein Berechnungsmodell zum Einfrieren der Jahressonderzahlung als Teilkompensation der Mehrkosten durch die Weiterentwicklung der Entgeltordnung verständigt, das in Umsetzung der Tarifeinigung 2019 garantiert, dass keine Beschäftigte und kein Beschäftigter eine geringere Jahressonderzahlung als 2018 erhält.

Und neben der konkreten Ausgestaltung der Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b haben wir uns über die Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst sowie in der Pflege in die neuen Entgeltgruppen verständigt.

Hierüber wird es in Kürze auch ein gesondertes TS-berichtet geben, das sich mit den gängigen Fragestellungen auseinandersetzt und die Regelungen erläutert.

***Keine Einigung konnte mit der TdL allerdings zu einem Punkt erzielt werden, der für die Beschäftigten von Bedeutung ist, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.***

Hierzu ist in der Tarifeinigung vorgesehen, dass die Änderungstarifverträge nur für die Beschäftigten gelten, die die Geltung der Tarifverträge bis zum 30. September 2019 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen.

Es liegt auf der Hand und entspricht der Rechtslage, dass Ansprüche erst dann geltend gemacht werden können, wenn sie von dem Beschäftigten beziffert werden können. Da nun aber etliche Punkte erst im Laufe dieser Redaktion, nimmt man etwa nur die Frage, für wen die erhöhten Garantiebeträge gelten, geklärt werden konnten und sich damit die Zeit zur Antragstellung verkürzt hat, haben wir gegenüber der TdL gefordert, die Frist zur Antragstellung entsprechend zu verlängern.

Trotz guter Argumente ist dies von der TdL bis zuletzt abgelehnt worden.

**Insoweit können wir allen betroffenen Beschäftigten nur empfehlen, schnellstmöglich und jedenfalls bis zum 30. September 2019 den Antrag auf Geltung der Tarifverträge vom 2. März 2019 zu stellen.** Er ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus den Änderungstarifverträgen ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L zu beachten. Und in allen anderen Fällen gilt natürlich auch weiterhin, wer seine Ansprüche zu spät geltend macht, läuft Gefahr, leer auszugehen. Daher auch hier die Frist des § 37 TV-L beachten!